

SATZUNG

der Stadt Bad Sulza über die Erhebung eines Kurbeitrages

Auf Grund der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des ThürKAG und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Oktober 2007 (GVBl. S. 889) hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Bad Sulza ist ein "Staatlich anerkanntes Sole-Heilbad".
- (2) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe, im Folgenden Kurbeitrag genannt. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe und grundsätzlich eine Bringschuld.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.
- (4) Die Stadt Bad Sulza beauftragt die Kurgesellschaft Heilbad Bad Sulza mbH, folgend Kurgesellschaft genannt, als ihren Geschäftsbesorger bzgl. der Entgegennahme sowie satzungsgemäßer Verwendung des Kurbeitrages.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet mit allen Stadt- und Ortsteilen.

§ 3 Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

§ 4 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet zu Heil- und / oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen gegeben ist.

- (2) Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn Einrichtungen, Anlagen oder Veranstaltungen nicht oder nur zum Teil genutzt werden.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz 1, im Falle des § 6 Abs. 2 und 3 mit Zustellung des Bescheides fällig. Die Ausstellung des Bescheides (Nutzung als / im Folgenden als „Jahreskurkarte“) erfolgt im Auftrag der Stadt durch die Kurgesellschaft.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 12) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Kurgesellschaft zu entrichten.

§ 6 Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Er beträgt pro Aufenthaltstag

- für jede Person ab 17 Jahren	1,50 €
- für AHB-Patienten	0,75 €
- für Ermäßigte nach § 8	0,75 €

Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.

- (2) Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Zweitwohnung sind, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag in Höhe von 36,00 Euro pro Eigentums- bzw. Zweitwohnung erhoben.
- (3) Ortsfremde Personen, die Wochenendhäuser oder Bungalows zu Erholungszwecken nutzen, zahlen eine Jahrespauschale von 36,00 Euro pro Bungalow bzw. Wochenendhaus.

§ 7 Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
- Personen, die im Erhebungsgebiet in einem Ausbildungsverhältnis stehen
 - Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen;
 - bettlägerig Kranke (es kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert werden)

- Verwandtenbesuche Bad Sulzaer Einwohner, sofern sie für ihren Besuch kein Entgelt zahlen
- (2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag (Anlage 2) befreit:
- erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte, denen Sonderfürsorge im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes zusteht, oder Pflegebedürftige, denen Hilfe zur Pflege im Sinne des § 68 des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts *oder* der Kur in voller Höhe tragen;
 - Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens fünfzig von Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, und die Begleitperson selbst keine Kurmittel gebraucht;
- (3) Die Kurgesellschaft kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 8 Vergünstigungen und Sonderregelungen

- (1) Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis erhalten auf den Kurbeitrag oder die Jahreskurkarte 50 Prozent Ermäßigung.
- (2) In Fällen sozialer oder unbilliger Härte kann die Kurgesellschaft auf Antrag (Anlage 2) den Kurbeitrag ermäßigen.
- (3) Inhaber gültiger Kur- bzw. Gästekarten der Städte Bad Kösen, Bad Bibra, Naumburg und Freyburg/U. können zur Benutzung von Einrichtungen sowie zur Teilnahme an Veranstaltungen in Bad Sulza berechtigt werden, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 nicht erhoben werden.

§ 9 Kurkarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kur- bzw. Gästekarte (im Folgenden als Kurkarte bezeichnet). Diese berechtigt zur Benutzung der angegebenen Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 nicht erhoben werden.
- (2) Die Kurkarte enthält die Angaben gemäß Thüringer Meldeverordnung - ThürMeldVO - vom 04. Dezember 2006 und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Einrichtungen und bei der Teilnahme an Veranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Kurgesellschaft ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

- (4) Der Verlust einer Kurkarte ist bei der Kurgesellschaft anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5 € erhoben.
- (5) In den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 7 und 8 können besonders gestaltete Kurkarten oder Bescheinigungen unter Beachtung der Thüringer Meldescheinverordnung ausgestellt werden.

§ 10 Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Kurkarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Die Kurgesellschaft vermerkt dies auf der Kurkarte. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist eingehen, anderenfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 11 Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber/ Betreiber von Rehabilitationskliniken und ähnlichen Einrichtungen, von Hotels und Gaststätten sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden auf der Rechtsgrundlage der Thüringer Meldescheinverordnung unter Verwendung der durch die Kurgesellschaft kostenpflichtig bereitgestellten Formulare (*Anlage 1*) vorgenommen. Die Festlegung der Kostenhöhe für die Formulare erfolgt aufwandsbezogen durch die Kurgesellschaft.
- (2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z. B. über das Alter der Kinder, die betriebene Ausbildung, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch oder die ambulante Inanspruchnahme von Kurmitteln) und unterschreiben.
- (3) Der Wohnungsgeber hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare binnen drei Tagen nach Ankunft des Gastes bei der Kurgesellschaft abzugeben.
- (4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und zu meldenden Gäste gemäß Thüringer Meldescheinverordnung und dieser Satzung zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Sie sind mindestens 1 Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Kommunale Beauftragte sind berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf dem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.

- (5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Absatz 1 und 4 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Absatz 5.

§ 12 Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

- (1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und binnen vier Wochen an die Kurgesellschaft abzuführen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.
- (3) Nutzer von Stellplätzen von Wohnmobilen entrichten den Kurbeitrag in der Gästeinformation Bad Sulza.

§ 13 Aushangpflicht

Diese Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne des § 11 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar dem Gast zur Kenntnis zu geben. Die Kurgesellschaft stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§ 14 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
- der Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 - die Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
- Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße belegt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- Er kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 15 Rechtsmittel, Vollstreckung

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- (2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz. Kontrollberechtigt und beitreibungsbefugt sind Beschäftigte der kommunalen Ordnungsbehörde.

§ 16 Statistik

Zur Sicherung statistischer Meldungen ist

- (1) für Übernachtungsanbieter mit einer Kapazität ab 9 Betten 1 Kopie der „Monatlichen Erhebung Beherbergungsstätten“ (Beherbergungsstatistik)
- (2) für Übernachtungsanbieter mit einer Kapazität bis 8 Betten 1 Kopie des Formblattes lt. *Anlage 3* monatlich bis zum 10. Kalendertag des auf dem Berichtsmonat folgenden Monats der Kurgesellschaft zur Kenntnis zu geben.

Sollte der Termin nach Satz 1 nicht eingehalten werden können, ist eine Fehlmeldung zu übermitteln und die Meldung unverzüglich nachzuholen.

§ 17 In-Kraft-Treten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung der Stadt Bad Sulza über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 25. Januar 2002 aufgehoben.

Bad Sulza, den 29. Februar 2008

Stadt Bad Sulza



Johannes Hertwig
Bürgermeister Stadt Bad Sulza

- Dienstsiegel -

Rechtssetzungsverfahren nach § 21 ThürKO

- Stadtratsbeschlussnummer: 139–XXII / 2007 vom: 13.12.2007
- Posteingang der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde: 17.01.2008
- Vorfristige Bekanntmachung genehmigt: nein
- Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt:

Ausgabetag:	13.03.2008
Jahrgang:	16
Nummer:	03